

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

2231 062

HGB § 366; StVZO § 25

Erwirbt jemand von einem autorisierten Vertragshändler eines Herstellerwerkes einen fabrikneuen Kraftwagen gegen Zahlung des Kaufpreises, so ist sein guter Glaube an die Verfügungsbefugnis des Händlers nicht allein deswegen zu verneinen, weil er sich den Kraftfahrzeugbrief nicht hat vorlegen lassen. Das gilt auch für den Erwerb des Sicherungseigentums durch die Finanzierungsbank, die dem Händler den Kaufpreis zur Verfügung gestellt hat, mag auch dieser zusammen mit dem Käufer als Darlehensnehmer der Bank aufgetreten sein.

BGH Urt. v. 3. März 1960 - VIII ZR 40/59 - OLG Koblenz

V e r k ü n d e t

am 3. März 1960

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der L-Motorenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in B, R-Du-Strasse, vertreten durch ihre
Geschäftsführer Dipl.Ing. Hans Kr in B, Pallee
, und Kaufmann Willy T in B, Pallee ,

Klägerin, Widerbeklagten,
Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

gegen

den Autoschlosser Heinrich Tr in E-Rü,
H-Strasse ,

Beklagten, Widerkläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Streithelferin des Beklagten: K Kommanditge-
sellschaft auf Aktien in D, Niederlassung M,
in M, , vertreten durch den persönlich haftenden
Gesellschafter Dr.Walter Ka in D,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Großmann und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
25. November 1958 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen. Diese hat auch die Kosten der
Streithelferin zu tragen.

Von Rechts wegen

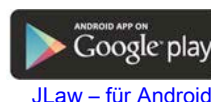
Tatbestand:

Die Klägerin lieferte im Jahre 1956 an die Firma Auto-V in A, eine ihrer Vertragshändlerinnen, einen fabrikneuen L-PKW LP 600 (Fahrgestellnummer:) unter Eigentumsvorbehalt. Den Kraftfahrzeugbrief, der sich auch jetzt noch in ihrem Besitz befindet, behielt sie zurück. Die genannte Firma verkaufte diesen Wagen am 29. Juni 1956 an den bei ihr als Autoschlosser beschäftigten Beklagten zum Preise von 3412,30 DM. Dem Vertrag lagen "Geschäftsbedingungen für neue Kraftfahrzeuge und Anhänger" zugrunde, nach denen sich die Verkäuferin das Eigentum an dem Wagen bis zur vollständigen Abdeckung des Kaufpreises vorbehielt. Der Beklagte leistete eine Baranzahlung von 802,70 DM. Am 30. Juni 1956 richteten der Beklagte und die Firma Auto-V, diese unter der Bezeichnung "L, Verkaufs- und Kundendienst usw.", an die S K, Aktiengesellschaft in M, nachstehend Bank genannt, die in die K, Kommanditgesellschaft auf Aktien, in D, aufgegangen ist, einen "Darlehnsantrag auf Finanzierung eines Kraftfahrzeuges" zwecks Bezahlung des restlichen Kaufpreises. Die Bank nahm mit Schreiben vom gleichen Tage der Firma Auto-V und dem Beklagten gegenüber den Antrag an und zahlte den Finanzierungsbetrag an diese Firma aus. Diese und der Beklagte gaben zur Tilgung des Darlehns der Bank erfüllungshalber vom Beklagten angenommene und von der Firma Auto-V ausgestellte Wechsel. Laut Darlehnsbedingungen "übereigneten" sie der Bank das Kraftfahrzeug zur Sicherung des Darlehns. Dabei wurde als Übergabeersatz vereinbart, daß die Firma Auto-V oder der Beklagte das Fahrzeug leihweise behalten sollte. Beide verpflichteten sich auch, der Bank den Kraftfahrzeugbrief zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Am 21. September 1956 wurde der Kraftwagen auf Antrag der Firma Auto-V[REDACTED] für den Beklagten polizeilich zugelassen. In dem auf dessen Namen ausgestellten Kraftfahrzeugschein versicherte die Zulassungsbehörde - wahrheitswidrig -, ihr habe der Kraftfahrzeugbrief vorgelegen. Der Beklagte fuhr sodann den Wagen, der bis zu seiner Zulassung auf dem Werksgelände der Firma Auto-V[REDACTED] verblieben war, nach Hause. Im November 1956 wurde über das Vermögen dieser Firma das Konkursverfahren eröffnet.

Mit der im April 1957 erhobenen Klage verlangt die Klägerin, welche den Kaufpreis von der Firma Auto-V[REDACTED] nicht erhalten hat, den Kraftwagen vom Beklagten heraus und trägt dazu vor, weder die Bank noch der Beklagte hätten an ihm Eigentum erwerben können, weil sie mit Rücksicht darauf, daß die Firma Auto-V[REDACTED] nicht im Besitze des Kraftfahrzeugbriefes gewesen sei, nicht im guten Glauben an das Eigentum, aber auch nicht an die Verfügungsbefugnis dieser Firma gewesen sein könnten. Der Beklagte beruft sich demgegenüber darauf, sowohl er als auch die Bank seien gutgläubig gewesen, und verlangt von der Klägerin widerklagend Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und hat die Klägerin verurteilt, den Brief an den Beklagten herauszugeben. Die Berufung der Klägerin ist mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Brief an die Bank herauszugeben ist, welcher der Beklagte noch einen Restbetrag des Darlehns schuldet.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Beklagte und seine Streithelferin beantragen, begehrt die Klägerin Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Kraftwagens und Abweisung der Widerklage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, die Klägerin habe ihr Vorbehaltseigentum an dem Kraftwagen dadurch verloren, daß die Bank an ihm gutgläubig Eigentum erworben habe. Der Beklagte, der sein Recht zum Besitz von der Bank ableite, sei deshalb nicht verpflichtet, den Wagen an die Klägerin herauszugeben, und könne auch verlangen, daß diese den Kraftfahrzeugbrief, der ebenfalls Eigentum der Bank geworden sei, dieser überlasse.

A. Eigentumsübertragung.

I. Den Eigentumserwerb der Bank leitet das Berufungsgericht aus den §§ 929, 930, 932, 933 BGB in Verbindung mit § 366 HGB her. Dazu führt es aus, der Kraftwagen habe ihr als Sicherheit für den zu seinem Ankauf gewährten Kredit dienen sollen. Die Übergabe an sie sei durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses als Besitzmittlungsverhältnis im Sinne von § 868 BGB nach § 930 BGB am 30. Juni 1956 ersetzt, d.h. in einem Zeitpunkt, als die Firma Auto-V. unstreitig im (unmittelbaren) Besitz des Wagens gewesen sei. Es sei auch eine Übergabe seitens dieser Firma an die Bank im Sinne von § 933 BGB erfolgt; denn dafür sei nicht die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an dem Wagen an die Bank selbst erforderlich gewesen; es habe vielmehr Übergabe an einen Besitzmittler der Bank genügt. Dieses sei der Beklagte gewesen, der auf Grund der getroffenen Vereinbarungen als Entleiher Besitzmittler der Bank gewesen und dem auch durch die Firma Auto-V. spätestens am 21. September 1956 der unmittelbare Besitz an dem Fahrzeug eingeräumt worden sei, und zwar mit dem Willen dieser Firma, es dadurch der Bank (zum Zwecke der Eigentumsverschaffung) zu übergeben.

II. Damit legt das Berufungsgericht die zwischen dem Beklagten, der Firma Auto-V [REDACTED] und der Bank getroffenen individuellen Vereinbarungen in einer Weise aus, die einer Rechtsirrtum nicht erkennen lässt, und die auch, insbesondere soweit § 933 BGB in Betracht kommt, der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 137, 23, 25) entspricht, von der abzuweichen kein Anlaß besteht.

Seine Auslegung, die Bank habe unmittelbar von der Firma Auto-V [REDACTED] das Sicherungseigentum erworben, steht auch die Bemerkung im Tatbestand seines Urteils, "die Firma Auto-V [REDACTED] und der Beklagte übereigneten der Bank das Kraftfahrzeug" nicht entgegen; denn das soll erkennbar nicht bedeuten, daß der Beklagte der Übereigner war, sondern, daß der Bank mit seiner Zustimmung von der Firma Auto-V [REDACTED] das Eigentum unmittelbar übertragen wurde, wobei er den unmittelbaren Besitz als Besitzmittler der Bank erwarb.

Die Revision hat insoweit auch Rügen im einzelnen nicht erhoben.

B. Guter Glaube.

I. Das Berufungsgericht meint, die Bank sei auch bei Erwerb des Eigentums - spätestens am 21. September 1956 - (noch) im guten Glauben gewesen; denn sie habe mindestens gutgläubig angenommen, die Firma Auto-V [REDACTED] sei für den Eigentümer zur Verfügung über den Kraftwagen befugt gewesen. Dabei geht es davon aus, die Bank habe zwar damit rechnen müssen, daß sich das Lieferwerk am Fahrzeug das Eigentum vorbehalten gehabt habe. Das steht aber nach seiner Auffassung, obwohl die Firma Auto-V [REDACTED] den Kraftfahrzeugbrief nicht vorgelegt hat, dem guten Glauben der Bank an die Verfügungsbefugnis dieser Firma nicht entgegen. Dazu erwägt es, die genannte Firma sei Vertragshändlerin der

Klägerin gewesen. Gerade der Verkauf (und die Übereignung) fabrikneuer Fahrzeuge stelle aber die eigentliche Tätigkeit eines Autohändlers dar. Auf seine Befugnis, über fabrikneue Fahrzeuge, insbesondere solche der Herstellerwerke, deren Vertragshändler er sei, zu verfügen, könne jeder Dritte vertrauen. Dabei begründe es keinen Unterschied, ob dieser Erwerber eine Einzelperson oder die Bank sei, die den Kauf finanziere. Auch letztere habe hier keine Prüfungs- oder Nachforschungspflicht gehabt.

Der Ansicht der Klägerin, es sei handelsüblich, daß Autohändler die von den Herstellerwerken unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kraftfahrzeuge nicht vor Zahlung des Kaufpreises veräußern dürften, so fährt das Berufungsgericht fort, könne nicht beigetreten werden; denn sie führe zu dem Ergebnis, daß der Käufer praktisch vorleisten müsse. Auf diese Frage komme es aber hier auch deswegen nicht an, weil der Kaufpreis bereits am 30. Juni 1956 an die Firma Auto-V (voll) gezahlt worden und damit ihr Vorbehalt in Fortfall gekommen sei. In einem solchen Falle gehe es nicht an, auf den Erwerber auch noch das Risiko abzuwälzen, daß der Vertragshändler den von ihm geschuldeten Kaufpreis an sein Herstellerwerk zahle. Der Dritte könne jedenfalls, wenn er den Wagen voll bezahlt habe, annehmen, der Lieferant sei mit der Weiterveräußerung zumindest dann einverstanden, wenn der Verkäufer sein Vertragshändler sei. Dieser sei als "Verkaufsstelle" des Herstellerwerkes anzusehen. Weiter führt das Berufungsgericht aus, der gutgläubige Erwerb der Bank sei hier auch nicht deshalb ausgeschlossen gewesen, weil ihr bei Besitzerlangung der Kraftfahrzeugbrief nicht zur Verfügung gestellt worden sei. Dabei erwägt es, der Übergabe dieses Briefes komme zwar eine immer größere Bedeutung im Geschäftsleben zu. Nur ein Erwerb gebrauchter Kraftfahrzeuge ohne Brief sei aber so ungewöhnlich, daß nach der Lebenserfahrung ein unrechtmäßiger Erwerb zu vermuten sei, wenn auch in solchen Fällen letztlich immer noch die Umstände des Einzelfalles für die Frage des bösen

Glaubens ausschlaggebend seien. Völlig anders sei es jedoch bei dem Erwerb fabrikneuer Kraftfahrzeuge von einem Autohändler. Hier spräche in der Regel jedenfalls nichts für die Bösgläubigkeit des Erwerbers, wenn der Verkäufer Vertragshändler des Herstellerwerkes sei und der Kaufpreis voll an ihn gezahlt sei. In einem solchen Falle komme dem Kraftfahrzeugbrief, möge er sich auch wegen des Eigentumsvorbehalts noch beim Lieferwerk befinden, keine Bedeutung als Beweisurkunde für einen rechtmäßigen Erwerb zu.

Ob etwas anderes gelten würde, wenn sich die Firma Auto-V [REDACTED] für Dritte erkennbar in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hätte, läßt das Berufungsgericht dahingestellt, weil dafür kein hinreichender Anhalt gegeben sei.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten im Ergebnis keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerin. Es geht zutreffend davon aus, daß diese für die grobe Fahrlässigkeit der Bank, auf deren guten Glauben es hier ankommt, beweispflichtig ist. Es ist auch nicht von einem falschen Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 932, 933 BGB und 366 HGB ausgegangen, wie er im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch vom Bundesgerichtshof entwickelt worden ist (BGHZ 10, 14, 16 und Urteil vom 23. Mai 1956 - IV ZR 34/56 - LM BGB § 932 Nr. 9). Das Revisionsgericht ist im übrigen auch in der Nachprüfung, ob im Einzelfall eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen anzunehmen ist, beschränkt; denn es kann nur prüfen, ob das Berufungsgericht den Begriff der gewöhnlichen Fahrlässigkeit richtig beurteilt hat, sowie ob es sich des Unterschiedes der Begriffe der gewöhnlichen und der groben Fahrlässigkeit bewußt gewesen ist, während der Grad der erforderlichen Abweichung, d.h. die Beurteilung, was im gegebenen Falle grob ist, im wesentlichen dem Tatrichter obliegt (BGH aaO; Schlegelberger/Hefermehl HGB 3. Aufl. § 366 Anm. 25). Gerade insoweit ist aber ein Rechtsirrtum des Be-

rufungsgerichts nicht erkennbar. Sein Urteil hält auch gegenüber den Einzelangriffen der Revision einer Nachprüfung stand.

1. Der Bundesgerichtshof hat zwar ausgesprochen, wenn ein Erwerber sich nur darauf berufe, daß er der Veräußerer gutgläubig für den Eigentümer gehalten habe, so seien die Gerichte der Tatsacheninstanzen nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 366 HGB gegeben sind (Urteil vom 8. Juli 1954 - IV ZR 31/54 - LM HGB § 366 Nr. 4). Es ist aber nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht hier eine Berufung darauf, sowohl der Beklagte wie auch die Bank hätten die Firma Auto-V [REDACTED] mindestens für befugt gehalten, über den Kraftwagen für die Klägerin zu verfügen, den Ausführungen im Schriftsatz des Beklagten vom 6. November 1958 S. 5, 6 entnommen hat; denn das ist dort deutlich gesagt. Entgegen der Meinung der Revision bedurfte es dazu keiner "eingehenden Darlegungen" und keiner "substantiierten" Berufung auf den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis. Daß der Tatrichter, wie es das Berufungsgericht hier getan hat, nicht gehindert ist, den bösen Glauben hinsichtlich des Eigentums des Veräußerers zu unterstellen, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, der Beweis dafür sei hinsichtlich der Verfügungsbefugnis nicht erbracht worden, hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen (Urteil vom 10. März 1959 - VIII ZR 46/58 - LM HGB § 366 Nr. 9).

2. Daß hier der Beklagte der Käufer war, während die Bank - zunächst - das Eigentum erwerben sollte, weil sie das Geld für den Ankauf darlehnsweise gewährt hat, hat das Berufungsgericht ebenfalls im Ergebnis ohne Rechtsirrtum für unerheblich angesehen. Es ist jedenfalls aus Rechtsgründen nicht angreifbar, wenn es zu der Auffassung kommt, ein Dritter, der einen fabrikneuen Kraftwagen von einem Vertragshändler des Herstellerwerkes gegen Zurverfügungstellung des Kaufpreises erwirbt, könne sich auf die Verfügungsbefugnis seines Veräußerers verlassen und brauche sich insbesondere nicht zu überzeugen, daß der Händler den ihm gezahlten Kaufpreis an die von ihm vertretene Herstellerfirma abführe, und darauf,

daß das geschehe, könne sich auch die einen solchen Kauf finanzierende Bank verlassen, ohne sich dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit auszusetzen. Nicht richtig ist es, wie die Revision meint, wenn man dem Berufungsgericht insoweit folge, würden sämtliche Vertragshändler der Klägerin lediglich als Auslieferungsläger bewertet. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade die Revision will dem Händler im Ergebnis nur die Stellung eines Verwalters eines Auslieferungslagers einräumen, wenn sie fordert, der Käufer müsse dafür Sorge tragen, habe jedenfalls das Risiko dafür, daß die Herstellerin den Kaufpreis erhalte, während das Berufungsgericht den Händler ohne Rechtsirrtum als Leiter einer (selbständigen) Verkaufsstelle ansieht, der die Befugnis hat, den Kaufpreis einzuziehen und das Eigentum zu übertragen. Unerheblich ist, daß hier die Firma Auto-V die Wechsel mitunterzeichnet hat und im Verhältnis zur Bank auch als Darlehnsnehmerin aufgetreten ist; denn das ändert nichts daran, daß sie die Kaufsumme voll erhalten hat und damit auch - abzüglich ihres Händler"anteils" - an die Klägerin abführen konnte und mußte. Ob sie das tat oder nicht, ist das Risiko, das, jedenfalls in der Regel, die Herstellerfirma zu tragen hat, die ihren Vertragshändlern fabrikneue Wagen überläßt.

3. Soweit die Revision ausführt, dem Berufungsgericht könne darin nicht zugestimmt werden, daß die Vorlage oder die Übergabe des Kraftfahrzeugbriefes beim Verkauf fabrikneuer Fahrzeuge "keine Bedeutung" habe, ist zunächst zu bemerken, daß diese Meinung im Berufungsurteil in dieser unbedingten Form nicht zum Ausdruck gebracht ist. Vielmehr ist sie nur für den hier in Betracht kommenden Verkauf eines solchen Wagens durch einen (autorisierten) Vertragshändler des Lieferwerks ausgesprochen und von der weiteren Voraussetzung abhängig gemacht, daß dieser den Kaufpreis voll erhält. Jedenfalls ist bei dieser Einschränkung die Auffassung des Berufungsgerichts, in solchen Fällen könne allein aus der Tatsache der Nichtvorlage des Kraftfahrzeugbriefes ein hinreichend sicherer Schluß

auf eine Bösgläubigkeit des Käufers oder auch der finanzierenden Bank als Erwerberin des Sicherungseigentums nicht gezogen werden, aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

Daß zu unterscheiden ist, je nachdem ob es sich um den Erwerb eines gebrauchten oder um den eines fabrikneuen Kraftfahrzeugs handelt, ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt. Der erkennende Senat hat zwar ausgesprochen, daß beim Erwerb eines gebrauchten Kraftwagens derjenige "in der Regel" grob fahrlässig handelt, der sich nicht den Kraftfahrzeugbrief vorlegen läßt (Urteil vom 2. Dezember 1958 - VIII ZR 212/57 - MDR 1959, 207 mit Nachweisen). Andererseits ist vom Bundesgerichtshof die Auffassung eines Berufungsgerichts gebilligt, daß es nicht als grob fahrlässig angesehen hat, wenn sich der Erwerber beim Kauf eines fabrikneuen Wagens von einer autorisierten Verkaufsstelle den Kraftfahrzeugbrief nicht hat vorlegen lassen (BGHZ 10, 69, 74). Daß es auch in solchen Fällen immer auf die jeweils gegebenen besonderen Umstände ankommt, hat auch hier das Berufungsgericht nicht verkannt. Soweit sich die Revision für ihre Auffassung, jeder Erwerber auch eines fabrikneuen Wagens handele grob fahrlässig, wenn er sich den Brief nicht vorlegen lasse, auf Müller, Straßenverkehrsrecht, beruft, ist darauf zu verweisen, daß aaO (21. Aufl. StVZO zu § 27 Anm. 13) nur von dem gutgläubigen Erwerb eines "bereits zugelassenen", also gebrauchten, Fahrzeugs die Rede ist und daß die von Müller (aaO StVZO § 25 Anm. 5) angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (DAR 1954 S. 255) sich ebenfalls auf den Erwerb von gebrauchten Fahrzeugen bezieht.

Aus Rechtsgründen ist es hier auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht eine Verpflichtung der Bank verneint hat, sich in der Zwischenzeit, nachdem sie das Geld bereits am 30. Juni 1956 gezahlt hatte, bis zum 21. September 1956, d.h. spätestens im Zeitpunkt der Zulassung, beim Beklagten oder bei der Zulassungsstelle selbst zu erkundigen, ob der Brief vorgelegt war, oder sogar bei der Klägerin selbst nachzufragen,

ob die Firma V[REDACTED] den Kaufpreis bezahlt hatte.

Ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn die Firma Auto-V[REDACTED] nicht autorisierte Vertragshändlerin der Klägerin gewesen wäre, bedarf keiner Erörterung.

C.

Muß aber nach den Darlegungen zu A und B davon ausgegangen werden, daß die Klägerin ihr Eigentum verloren hat, weil die Bank es gutgläubig erworben hat, dann kann sie den Wagen auch nicht vom Beklagten herausverlangen und ist verpflichtet, den Brief an die Bank herauszugeben, weil diese in entsprechender Anwendung von § 952 BGB Eigentum auch am Briefe erworben hat (BGHZ 10, 242, 246; vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 2. Dezember 1958 - VIII ZR 212/57, S.17 - VRS 16, 93, 95).

D.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus §§ 97, 101 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Dorschel

Dr. Spieler

Dr. Messner